

GRUNDSTUDIUM

Gerichtsstände der ZPO

Von Prof. Dr. Klaus Schreiber, Bochum

Die ZPO enthält in den §§ 12–40 allgemeine Regelungen über Gerichtsstände. Hierbei geht es um die örtliche Zuständigkeit der Gerichte. Ob die Amtsgerichte oder die Landgerichte für einen Rechtsstreit zuständig sind, ist demgegenüber den Regelungen der sachlichen Zuständigkeit zu entnehmen; sie finden sich in den §§ 23, 71 ff. GVG i. V. m. § 1 ZPO.

I. Allgemeine Gerichtsstände

§ 12 ZPO legt fest, dass es für die örtliche Zuständigkeit im Grundsatz darauf ankommt, wo der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Bei einer natürlichen Person ist also das Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat (§ 13 ZPO). Er bestimmt sich nach den §§ 7–11 BGB. Dem mit einer Klage Belasteten bleibt es so erspart, ein auswärtiges Gericht aufsuchen zu müssen.

Der allgemeine Gerichtsstand einer juristischen Person richtet sich nach deren Sitz, also dem Ort, an dem die Verwaltung geführt wird (§ 17 Abs. 1 ZPO). § 17 ZPO findet Anwendung auf juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts wie z. B. Gemeinden, Gesellschaften, Stiftungen – allerdings mit Ausnahme des Bundes und der Länder (dazu § 18 ZPO). Wegen § 50 Abs. 2 ZPO gehören auch nicht rechtsfähige Vereine hierher.

Die §§ 15, 16, 18, 19, 19a ZPO beinhalten eigene Regelungen des allgemeinen Gerichtsstands für exterritoriale Deutsche, Wohnsitzlose, den Fiskus, Behörden und den Insolvenzverwalter. Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Gerichtsstands ist hier der letzte Wohnsitz, der Sitz der Behörde oder der Sitz des Insolvenzgerichts.

II. Besondere Gerichtsstände

1. Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO)

§ 32 ZPO bestimmt einen Gerichtsstand für Klagen, die auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung gestützt sind. Örtlich zuständig ist danach das Gericht, in dessen Bezirk die unerlaubte Handlung begangen wurde. Begehungsort in diesem Sinne ist der Ort, an dem ein wesentliches Merkmal des gesetzlichen Tatbestands verwirklicht wurde (Handlungsort), oder der Ort, an dem die Verletzung des Rechts oder Rechtsguts eingetreten ist (Erfolgsort)¹.

Beispiel 1: Bei einem Verkehrsunfall in München verletzt A den B schuldhaft. B stirbt an den Verletzungen in Düsseldorf.

In München hat B die Verletzung erlitten. München ist der Handlungsort. Der Tod ist in Düsseldorf eingetreten. Düsseldorf ist der Erfolgsort. Gemäß § 32 ZPO sind sowohl München als auch Düsseldorf Gerichtsstand. Geht es z. B. um einen Anspruch aus § 844 Abs. 1 BGB, so hat der Anspruchsteller/Kläger nach § 35 ZPO die Wahl zwischen diesen beiden Orten².

§ 32 ZPO regelt die Zuständigkeit nicht nur für eine unerlaubte Handlung nach §§ 823 ff. BGB, sondern auch für Klagen aus Gefährdungshaftung (im *Beispiel 1* § 7 StVG).

Das Gericht soll das mit der Klage geltend gemachte Begehren unter allen rechtlichen Gesichtspunkten prüfen. Folglich hat das Gericht über alle Anspruchsgrundlagen zu entscheiden, wenn

eine weitere Norm (z. B. § 280 Abs. 1 BGB, weil der Schuldner zugleich eine vertragliche Pflicht verletzt hat) in Betracht kommt und die Ansprüche auf Grund desselben Sachverhalts entstanden sind. Dieses Vorgehen ist prozessökonomisch. Es entspricht zudem der Regelung des § 17 Abs. 2 GVG, die eine Entscheidung sogar über rechtswegfremde Ansprüche zulässt³.

2. Der Gerichtsstand des Erfüllungsorts (§ 29 ZPO)

Nach § 29 Abs. 1 ZPO ist das Gericht des Orts örtlich zuständig, an dem die Verpflichtung zu erfüllen ist.

Zu unterscheiden ist zwischen Abs. 1 und Abs. 2. Abs. 1 erfasst nur den gesetzlichen Erfüllungsort⁴. Er ergibt sich im Normalfall aus §§ 269 Abs. 1, 270 BGB. Abs. 2 regelt den Fall, dass die Vertragsparteien einen Erfüllungsort bestimmt haben, der von dem gesetzlichen Erfüllungsort abweicht. Eine solche Vereinbarung hat nur dann Einfluss auf die örtliche Zuständigkeit, wenn es sich bei beiden Vertragsparteien um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt. Gehört lediglich eine Partei einer der drei Gruppen an, wirkt sich die Vereinbarung zwar auf den Erfüllungsort im Sinne des § 269 Abs. 1 BGB, nicht aber auf die örtliche Zuständigkeit (§ 29 ZPO) aus.

§ 29 ZPO bestimmt die örtliche Zuständigkeit für alle Klagen aus schuldrechtlichen Verträgen, folglich auf Erfüllung, auf Feststellung und Aufhebung eines Vertragsverhältnisses sowie auf Schadensersatzansprüche wegen Schlecht- und Nichterfüllung⁵. Ggf. ist der Gerichtsstand für jede vertragliche Verpflichtung gesondert zu bestimmen.

Beispiel 2: K aus Bochum kauft bei V in Münster einen Schrank zum Preis von € 1.500,00. K will auf Lieferung des Schrankes klagen.

Häufig ergeben sich in synallagmatischen Verträgen unterschiedliche Erfüllungsorte für die jeweiligen Verpflichtungen und somit auch unterschiedliche örtliche Zuständigkeiten. So ist z. B. bei einem Kaufvertrag zwischen der Verpflichtung zur Lieferung einerseits und der Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung andererseits zu differenzieren. Erfüllungsort für die Kaufpreiszahlung ist der Sitz des Käufers (§§ 269, 270 BGB), im Beispiel 2 also Bochum. Für eine Klage auf Zahlung des Kaufpreises ist *hier* also das *Amtsgericht* (§ 23 Nr. 1 GVG) in *Bochum* (§ 29 Abs. 1 ZPO) zuständig⁶. Für die Lieferung des Schrankes ist der Erfüllungsort in Münster (§ 269 Abs. 1 BGB). Die Klage ist beim Amtsgericht Münster zu erheben.

3. Der Gerichtsstand der Widerklage (§ 33 ZPO)

§ 33 ZPO eröffnet dem Beklagten die Möglichkeit, den Kläger am Gerichtsort der Klage ebenfalls mit einer Klage, der sog. Widerklage, anzugreifen.

¹ Musielak/Heinrich, ZPO, 8. Aufl. 2011, § 32 Rdn. 15.

² Siehe hierzu IV.

³ Kieth, NJW 2003, 1294 ff.; Zeiss/Schreiber, Zivilprozessrecht, 11. Aufl. 2009, Rdn. 91.

⁴ Zum Erfüllungsort ausführlich Coester-Waltjen, JURA 2011, 821 ff.

⁵ Zum Gerichtsstand des Erfüllungsorts bei der Nacherfüllung Staudinger/Artz, NJW 2011, 3121 ff.

⁶ Dazu Coester-Waltjen, JURA 2011, 821, 825.

Um den Gerichtsstand nach § 33 Abs. 1 ZPO zu eröffnen, muss ein rechtlicher Zusammenhang zwischen Widerklage und Klage oder zwischen der Widerklage und den gegen die Klage vorgebrachten Verteidigungsmitteln bestehen. Der Begriff des rechtlichen Zusammenhangs ist weit zu fassen. Der notwendige Zusammenhang liegt vor, wenn beide Ansprüche den gleichen Lebenssachverhalt betreffen, es sich z. B. um Gegenansprüche handelt, oder es sachdienlich erscheint, beide Klagen in einem Prozess zu verhandeln. Sinn und Zweck der Widerklage ist es, zusammenhängende Fragen gemeinsam zu klären und eine Zersplitterung der Rechtsstreitigkeiten zu verhindern.

Beispiel 3: Verkäufer V verklagt Käufer K auf Zahlung des Kaufpreises. K erhebt Widerklage gegen V auf Zahlung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrags.

Sowohl der Anspruch auf Kaufpreiszahlung als auch der Anspruch auf Schadensersatz stammen aus dem zwischen V und K geschlossenen Kaufvertrag. Folglich ist hier nicht nur ein einheitlicher Lebenssachverhalt, sondern auch ein rechtlicher Zusammenhang gegeben. § 33 Abs. 1 ZPO ist anwendbar.

Früher war heftig umstritten, ob der rechtliche Zusammenhang eine besondere Zulässigkeitsvoraussetzung der Widerklage ist⁷. Bejahte man das, war eine Widerklage nur bei Vorliegen des rechtlichen Zusammenhangs zulässig. Nach der heute herrschenden Meinung schafft § 33 ZPO *keine* Voraussetzung für die Zulässigkeit der Widerklage, sondern begründet lediglich einen besonderen Gerichtsstand⁸. Dem ist zu folgen. Denn eine zulässige Widerklage kann auch vorliegen, wenn es am Merkmal des Sachzusammenhangs fehlt⁹. Das zeigt § 145 Abs. 2 ZPO, der es ermöglicht, das Widerklageverfahren abzutrennen, also (allein) über die Widerklage zu entscheiden, wenn kein Sachzusammenhang gegeben ist¹⁰.

Zu beachten ist § 33 Abs. 2 ZPO: Wenn die Widerklage eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit betrifft oder ein ausschließlicher Gerichtsstand vorliegt (§ 40 Abs. 2 ZPO), kann beim Gericht der Hauptklage keine Widerklage erhoben werden¹¹.

III. Ausschließliche Gerichtsstände

1. Der dingliche Gerichtsstand (§ 24 ZPO)

§ 24 ZPO regelt u. a. die Zuständigkeit für Ansprüche aus Grundeigentum, Besitz, beschränkten dinglichen Rechten (§ 24 Abs. 1 ZPO), Grunddienstbarkeiten, Reallasten oder dinglichen Vorkaufsrechten (§ 24 Abs. 2 ZPO)¹². Die Vorschrift gilt nur für Grundstücke.

Entscheidend für die örtliche Zuständigkeit ist die Lage des Grundstücks. Bei subjektiv-dinglichen Rechten kommt es gemäß § 24 Abs. 2 ZPO auf die Lage des dienenden Grundstücks an¹³.

Der Gerichtsstand betrifft nur dingliche Ansprüche. Schuldrechtliche Ansprüche werden von § 24 ZPO nicht erfasst. Durch die §§ 25, 26 ZPO wird der Anwendungsbereich des § 24 ZPO indessen auf bestimmte schuldrechtliche Ansprüche erweitert. Ist das der Fall, liegt insoweit aber keine ausschließliche Zuständigkeit vor. Es ist nunmehr ein besonderer Gerichtsstand gegeben.

Beispiel 4: H hat gegen den Grundstückseigentümer E sowohl den Duldungsanspruch aus einer Hypothek (§§ 1113, 1147 BGB) als auch den Zahlungsanspruch aus der gesicherten persönlichen Forderung (z. B. § 488 Abs. 1 S. 2 BGB).

H kann gegen E sowohl auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück wegen der Hypothek als auch auf

Rückzahlung des Darlehens klagen. Beide Klagen kann er miteinander verbinden. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk sich das belastete Grundstück befindet (§§ 24, 25 ZPO).

2. Weitere ausschließliche Gerichtsstände

Wichtige Regelungen enthalten ferner die §§ 29 a, 29 c, 32 a, 32 b ZPO sowie die §§ 767, 771, 802 ZPO.

Beispiel 5: Student S aus Bochum studiert ein Semester in München. Dort mietet er bei V ein möbliertes Zimmer in dessen Wohnung.

Hier würde es sich grundsätzlich um einen Fall des § 29 a ZPO handeln, da zwischen S und V ein Mietverhältnis besteht. Ein möbliertes Zimmer ist jedoch Wohnraum gemäß § 549 Abs. 2 Nr. 2 BGB. § 29 a Abs. 1 ZPO ist also nicht anwendbar (§ 29 a Abs. 2 ZPO). Daraus folgt, dass der Gerichtsstand nicht nach § 29 a ZPO bestimmt wird.

IV. Das Wahlrecht

Eine Klage kann die Voraussetzungen mehrerer Gerichtsstände nach verschiedenen Normen der ZPO erfüllen. Beispielsweise sind bei einer Klage auf Erfüllung des Kaufvertrags gemäß § 433 Abs. 2 BGB sowohl der allgemeine Gerichtsstand des Wohnsitzes als auch der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsorts gegeben. In diesem Fall hat der Kläger ein Wahlrecht gemäß § 35 ZPO. Er kann entscheiden, in welchem Gerichtsstand er die Klage erhebt. Die Wahl kann nicht mehr geändert werden, wenn die Klage erhoben (§ 253 Abs. 1 ZPO) und damit Rechtshängigkeit eingetreten ist (§ 261 Abs. 1 ZPO)¹⁴.

Ist ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben, kann dahinstehen, ob ebenfalls die Voraussetzungen eines besonderen oder allgemeinen Gerichtsstands vorliegen. Der ausschließliche Gerichtsstand schließt alle anderen möglichen Gerichtsstände aus.

Beispiel 6: A lebt im Streit mit seinem Nachbarn N. In einer Sommernacht legt A seinen Hausmüll auf die Terrasse des N.

N hat gegen A einen Anspruch auf Entfernung gemäß §§ 861, 862 BGB, da der Abfall seinen Besitz stört, und einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung seiner, des N, Eigentumsrechte (vgl. § 903 S. 1 BGB). Wegen der Besitzstörung liegt ein ausschließlicher Gerichtsstand gemäß § 24 Abs. 1 ZPO vor. Der Schadensersatzanspruch begründet den besonderen Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO. Zudem wäre eine Klageerhebung am Wohnsitz des A gemäß §§ 12, 13 ZPO möglich. Normalerweise hätte N ein Wahlrecht gemäß § 35 ZPO. N kann seine Klage gegen A jedoch nur bei dem Gericht erheben, das nach § 24 ZPO zuständig ist. Der ausschließliche Gerichtsstand verdrängt den besonderen und den allgemeinen Gerichtsstand und schließt das Wahlrecht aus.

Auch eine Gerichtsstandsvereinbarung¹⁵ ist unzulässig, wenn ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist (§ 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ZPO). Einzig die Verweisung der Sache an

⁷ Vgl. Musielak/Heinrich, § 33 Rdn. 3 m. w. N.

⁸ Jauernig/Hess, Zivilprozessrecht, 30. Aufl. 2011, § 46 Rdn. 6 m. w. N.

⁹ Huber, JuS 2007, 1079, 1080; Jauernig/Hess, § 46 Rdn. 6 f.

¹⁰ Jauernig/Hess, § 46 Rdn. 7; Zeiss/Schreiber, Rdn. 93.

¹¹ Zeiss/Schreiber, Rdn. 92.

¹² Beispiele bei Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 32. Aufl. 2011, § 24 Rdn. 1, 3 ff.

¹³ Thomas/Putzo/Hüßtege, § 24 Rdn. 7.

¹⁴ Thomas/Putzo/Hüßtege, § 35 Rdn. 2.

¹⁵ Hierzu mehr unter V.

ein anderes Gericht (§§ 281, 506 ZPO) kann den ausschließlichen Gerichtsstand verdrängen¹⁶.

V. Die Gerichtsstandsvereinbarung (§§ 38, 40 ZPO)

Die ZPO steht Gerichtsstandsvereinbarungen grundsätzlich ablehnend gegenüber. Sie sind unzulässig, wenn eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist oder ein nichtvermögensrechtlicher Anspruch den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen ist (§ 40 Abs. 2 ZPO i. V. m. §§ 23 Nr. 2, 23 a GVG). Nach Rechtshängigkeit der Klage kann der Gerichtsstand nicht mehr durch Parteivereinbarung geändert werden (§ 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO). Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist auch nicht mehr möglich, wenn ein ursprünglich unzuständiges Gericht infolge rügeloser Einlassung gemäß § 39 ZPO zuständig geworden ist.

Unwirksam ist eine Gerichtsstandsvereinbarung zudem, wenn sie sich nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis bezieht (§ 40 Abs. 1 ZPO). Für die Bestimmtheit genügt es allerdings, dass das Rechtsverhältnis von anderen abgrenzbar ist. Die Bestimmbarkeit reicht aus, ebenso ein zukünftiges Verhältnis¹⁷.

Weitere Voraussetzungen finden sich in § 38 ZPO:

Handelt es sich bei den Parteien um Kaufleute, um juristische Personen des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliche Sondervermögen, können sie die Vereinbarung formfrei und stillschweigend schließen (§ 38 Abs. 1 ZPO).

Wenn die Streitigkeit, die Gegenstand der Klage sein soll, vor Abschluss der Vereinbarung entstanden ist, können die Parteien den Gerichtsstand selbst bestimmen (§ 38 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

Ferner kann eine Vereinbarung für den Fall geschlossen werden, dass der Schuldner nach Abschluss des Vertrags seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort ins Ausland verlegt (§ 38 Abs. 3 Nr. 2 ZPO). In beiden Fällen muss die Gerichtsstandsvereinbarung ausdrücklich und schriftlich erfolgen.

Weiterhin kann ein Gerichtsstand nach § 38 Abs. 2 ZPO vereinbart werden, wenn mindestens eine Partei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

VI. Die Zuständigkeit infolge rügeloser Einlassung (§ 39 ZPO)

Die Zuständigkeit eines Gerichts des ersten Rechtszugs kann auch infolge rügeloser Einlassung begründet werden. Rügelose Einlassung bedeutet, dass der Beklagte zur Hauptsache mündlich verhandelt, ohne die Unzuständigkeit zu rügen. Voraussetzung für die Zuständigkeit des Amtsgerichts ist jedoch, dass vor dem Verhandlungsbeginn eine Belehrung gemäß § 504 ZPO über die Folgen der Verhandlung ohne Rüge stattgefunden hat. Auf diese Weise soll der Beklagte geschützt werden. Er soll keinen Rechtsverlust dadurch erleiden, dass er vor einem unzuständigen Gericht verhandelt¹⁸. Vor dem Amtsgericht ist diese Gefahr groß, weil dort – sofern die Amtsgerichte nicht als Familiengerichte tätig werden – kein Anwaltszwang besteht (§ 78 ZPO).

¹⁶ Thomas/Putzo/Reichold, § 281 Rdn. 11.

¹⁷ Thomas/Putzo/Hüfstege, § 40 Rdn. 4.

¹⁸ MünchKomm-ZPO/Deubner, § 504 Rdn. 1.